

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Technikjournalismus
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO B-TJ)
Vom 07. August 2009**

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2009 lfd. Nr. 22

geändert durch Satzungen vom

16. August 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 26)

21. Januar 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2011 lfd. Nr. 06)

08. April 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2011 lfd. Nr. 10)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 08. April 2011

Rechtsänderungen, die am 15. März 2011 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben "blau".

Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden sowohl durch anwendungsorientierte als auch wissenschaftlich fundierte Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse, Einsichten in Zusammenhänge, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die bei den vielfältigen Aufgaben eines Technikjournalisten erforderlich sind. Dazu gehören Zeitungs-, Hörfunk-, TV- und Online-Redaktion, Interviewtraining und Medienkompetenz im journalistischen Sektor der Ausbildung, Technikgeschichte und Ethik, Grundlagen der Mathematik, Physik, und Einblick in die Schlüsseltechnologien in Bauingenieurwesen, Angewandter Chemie, Verfahrenstechnik, Energietechnik und Maschinenbau. Wichtig in unserem globalen Umfeld sind Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz. Die journalistische Arbeit umfasst den Bereich Public Relations und Werbung, und es sind Grundkenntnisse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge erforderlich.

- (2) Wegen der großen Breite des Wissensgebietes kann der Wissensstoff nur exemplarisch dargeboten werden. Daher ist es vor allem wesentlich, dass die Studierenden durch das Studium die Fähigkeit erhalten, sich selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten zu Kommunikation, Kooperation und zu ökonomischem Arbeiten gefördert werden. Ein hoher Grad an Kreativität und Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten wird angestrebt.
- (3) Im letzten Teil des Studiums werden verschiedene Wahlpflichtmodule angeboten, um den Studierenden eine Schwerpunktbildung zu ermöglichen. Die verschiedenen Wahlpflichtmodule sind im Studienplan angegeben.
- (4) Das Studium soll die Studierenden für journalistische Arbeit mit technischen Themen in der Industrie, in außerindustriellen Forschungseinrichtungen und im öffentlichen Dienst qualifizieren.
- (5) Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, mit wissenschaftlich gesicherten Methoden selbständig oder im Team zu arbeiten, technische Möglichkeiten der modernen Medien kreativ zu nutzen, sich selbst weiterzubilden und im beruflichen Tätigkeitsfeld zu einer markt- und kundengerechten, aber auch sozial- und umweltverträglichen Entwicklung beizutragen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang Technikjournalismus ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern angeboten wird, wobei die Bachelorarbeit in diesen Zeitraum einbezogen ist.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst das erste und zweite Studiensemester. Es werden vor allem mathematisch-naturwissenschaftliche sowie journalistische Grundlagen vermittelt.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als sechstes Semester geführt wird.
- (4) Ab dem fünften Studiensemester müssen durch verbindliche Wahl zweier Wahlpflichtmodule gemäß Anlage zum Studienplan individuelle Schwerpunkte gesetzt werden.

§ 4

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student bzw. jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Als Wahlpflichtmodule sind die im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtmodule sowie die mit mindestens gleicher Anzahl an Leistungspunkten ausgewiesenen Pflichtmodule der nicht gewählten Studienrichtungen zugelassen.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, muss die Bekanntmachung dieser neuen Regelungen erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - a) die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, je Fach und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart, Stundenzahl und Dauer aller Module,
 - c) die Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen,
 - d) den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 - e) die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 - f) den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule,
 - g) nähere Bestimmungen zu den Teilnahmenachweisen,
 - h) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (2) Studienziele und Inhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und in das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen der Module 1 bis 5 erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen in den genannten Modulen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erzielt hat.
- (3) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen bzw. Fächern des ersten Studienabschnittes erstmalig abzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnittes mit Erfolg bestanden hat und insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte erbracht hat.
- (5) In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst insgesamt 20 Wochen. Davon sind die ersten 17 Wochen als praktische Tätigkeit zusammenhängend zu erbringen.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester werden als Block am Ende des praktischen Studiensemesters durchgeführt.

§ 10

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission gebildet mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern. Mitglieder der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professoren und Professorinnen werden, die im Studiengang Technikjournalismus eine Lehrtätigkeit ausüben.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Student bzw. die Studentin seine oder ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Die Bachelorarbeit ist eine vom Studenten bzw. von der Studentin selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. Themen werden von den Professoren bzw. den Professorinnen der Fakultät zur Verfügung gestellt. Eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung einer Bachelorarbeit sind das Bestehen des ersten Studienabschnitts, die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von mindestens 140 Leistungspunkten während des gesamten Studienverlaufs.
- (3) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn und soll spätestens zum Ende des sechsten Studiensemesters begonnen werden. **Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.**
- (4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache abgefasst sein. Die Arbeit ist in zweifacher, gedruckter Ausfertigung und zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger im Sekretariat der Fakultät abzugeben.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht worden sind.

§ 13

Bildung von Endnoten, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten und wird auf eine Nachkommastelle abgerundet. Das Gewicht der Einzelnoten regelt der Studienplan. Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden, ansonsten wird die Modulprüfung insgesamt mit der Endnote „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Bachelorarbeit mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

§ 14

Zeugnis und Diploma-Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (3) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt.

§ 15

Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform B.A.) verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.
- ~~(2) Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2009/2010 das Studium in diesem Bachelorstudiengang aufnehmen.~~
- ~~(3) Studierende, die das Studium bereits vor dem 01. Oktober 2010 aufgenommen haben und aus dem ersten Studienabschnitt der gemäß bis zum 30. September 2010 geltenden Anlage 1 Nr. 1 Pflichtmodule — Erster Studienabschnitt bereits eine Prüfung abgelegt haben, legen alle weiteren noch offenen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts gemäß der bis zum 30. September 2010 geltenden Anlage 1 Nr. 1 Pflichtmodule — Erster Studienabschnitt ab.~~
- (2) Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2010/11 begonnen haben, gelten die Regelungen der Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben, gelten die Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Fachhochschule Nürnberg vom 28. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Fachhochschule Nürnberg vom 07. August 2009.

Nürnberg, 07. August 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 22, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. August 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

1. Pflichtmodule – Erster Studienabschnitt

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP
				Art	Zeit in Min.	
1	Einführung in die Journalistik 1	4	SU, Ü	PStA, schrP	120	5
2	Journalistische Recherche mit Interview	6	SU, Ü	PStA		6
3	Zeitungsredaktion 1 mit Projekt	6	SU, Ü	PStA		6
4	Englisch	4	SU	schrP	90	5
5	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen 1	6	SU/Ü	schrP	120	8
6	Journalistik 2	8	SU/Ü	schrP/PStA	90	9
7	Online-Redaktion mit Projekt	4	SU/Ü	PStA		5
8	Recht und Ethik	4	SU	schrP	120	5
9	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen 2	6	SU/Ü	schrP	120	6
10	Geschichte der Technik	4	SU	schrP	90	5

2. Pflichtmodule – Zweiter Studienabschnitt

Ifd.-Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP
				Art	Zeit in Min.	
11	Vortragstechnik	4	SU, Ü	mE, PStA		4
12	Journalistik 3	8	SU, Ü	PStA		8
13	Technik 1	10	SU, Ü	PStA, schrP	150	10
14	Unternehmenskommunikation und Sprachen 1	8	SU/Ü	PStA, schrP	120	8
15	Journalistik 4	8	SU/Ü	PStA, schrP	90	10
16	Technik 2	11	SU/Ü	PStA, schrP	150	12
17	Unternehmenskommunikation und Sprachen 2	8	SU/Ü	schrP/PStA	120	8
18	Journalistik 5	6	SU/Ü	schrP	90	6
19	Technik 3	6	SU, Ü	PStA, schrP	120	6
20	Unternehmenskommunikation 3	8	SU/Ü	schrP/PStA	120	10
21	Wahlpflichtfachgruppe 1	8	SU/Ü	schrP/PStA	120	8
22	Praxissemester mit Seminar	6	SU, Ü	PStA ¹⁾		30
23	Kommunikation	12	SU/Ü	PStA, schrP	120	15
24	Bachelor-Thesis mit Seminar	2		BA ²⁾		12+ 3
	Insgesamt	99				150

- 1) Prüfungsleistungen des praktischen Studienseesters sind bestehenserblich, jedoch nicht endnotenbildend.
 2) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30-Minuten-Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.

Erläuterung der Abkürzungen:

BA — Bachelorarbeit — PStA — Prüfungsstudienarbeit — SU — seminaristischer Unterricht
 mE — mit Erfolg — schrP — schriftliche Prüfung — SWS — Semesterwochenstunden

Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

1. Pflichtmodule - Erster Studienabschnitt (60 Leistungspunkte)

Ifd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP	davon LP für NW-Anteil
				Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.		
1	Journalistik 1	4	SU, Ü	schrP	90	5	
2	Journalistische Praxis 1	6	SU, Ü	PStA		6	
3	Redaktion 1: Zeitung mit Projekt	6	SU, Ü	PStA		6	
4	Sprachen 1: Englisch	4	SU, Ü	schrP	90	5	
5	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen 1	6	SU, Ü	schrP	90	8	8
6	Journalistik 2	4	SU/Ü	schrP	90	4	
7	Journalistische Praxis 2 *)		SU/Ü	1:1		4	
	7.1 Professionelles Deutsch	2	SU/Ü	PStA			
	7.2 Lehrredaktion	2	SU/Ü	PStA			
8	Redaktion 2: Online mit Projekt	4	SU/Ü	PStA		4	
9	Journalistik 3: Recht und Ethik	4	SU, Ü	schrP	90	4	
10	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen 2	6	SU/Ü	schrP	90	8	8
11	Technikentwicklungen und Nachhaltigkeit	6	SU, Ü	schrP	90	6	6

2. Pflichtmodule - Zweiter Studienabschnitt (150 Leistungspunkte)

Ifd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP	davon LP für NW-Anteil
				Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.		
12	Redaktion 3: Zeitschriften *)			1:1		8	
	12.1 Zeitschriftenredaktion	4	SU, Ü	PStA			
	12.2 Projekt Fachmedien	4	SU, Ü	PStA			
13	Technik 1	6	SU, Ü	schrP	90	8	8
14	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen 3	4	SU/Ü	schrP	90	4	4
15	Public Relations 1	4	SU, Ü	schrP	90	4	
16	Sprachen 2 und Sprechtraining *)			1:1:1		6	
	16.1 Sprechtraining	2	SU, Ü	PStA			
	16.2 Englisch 3	2	SU, Ü	PStA			
	16.3 2.Fremdsprache od. AWPf-1	2	SU, Ü	schrP/PStA			
17	Journalistische Praxis3*)			1:1		4	2
	17.1 WPF Gr. C Medienmanagement	2	SU, Ü	PStA			
	17.2 Lehrredaktion 2	2	SU, Ü	PStA			
18	Redaktion 4: Hörfunk	6	SU/Ü	PStA		6	2
19	Technik 2*)			1:1		10	10
	19.1 Statistik (2SWS) und Elektrotechnik 2 (3SWS)	5	SU, Ü	schrP	90		
	19.2 Maschinen-/Anlagenbau	4	SU, Ü	schrP	90		

Ifd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP	davon LP für NW-Anteil
				Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.		
20	Public Relations 2*)			2:1		6	2
	20.1 Marktkommunikation und PR	4	SU, Ü	schrP	90		
	20.2 Urheber-, Patent- und Schutzrechte	2	SU, Ü	schrP	60		
21	Sprachen 3 *)			1:1		4	
	21.1 Englisch 4	2	SU, Ü	schrP	60		
	21.2 2. Fremdsprache od. AWPf-2	2	SU, Ü	schrP/PStA			
22	Redaktion 5: TV	6	SU/Ü	PStA		6	2
23	Technik 3*)			1:1:1		8	8
	23.1 WPF 1 Gr. B Spezialgebiete Technik	2	SU, Ü	PStA/schrP			
	23.2 WPF 2 Gr. B Spezialgebiete Technik	2	SU, Ü	PStA/schrP			
	23.3 WPF 3 Gr. B Spezialgebiete Technik	2	SU, Ü	PStA/schrP			
24	Public Relations 3			2:1		6	2
	24.1 PR 2.0 und Public Affairs	4	SU/Ü	schrP	90		
	24.2 Werkstatt Fach-PR	2	SU/Ü	PStA/schrP			
25	Medienmanagement *)			1:1:1		6	6
	25.1 WPF 1 Gr. C Medienmanagement	2	SU/Ü	PStA			
	25.2 WPF 2 Gr. C Medienmanagement	2	SU/Ü	PStA			
	25.3 WPF 3 Gr. C Medienmanagement	2	SU/Ü	PStA			
26	Interkulturelle Kompetenz	4		1:1		4	
	26.1 Interkulturelle Kommunikation		SU/Ü	PStA/schrP			
	26.2 Technikjournalismus international		SU/Ü	PStA/schrP			
27	Praxissemester mit Seminar	6	SU, Ü	StA/Ref ¹⁾		30	15
28	Technik, Wissenschaft und Gesellschaft* *)			1:1:1:1		9	5
	28.1 Trends/Problemstellungen v Technologie	2	SU/Ü	schrP	60		
	28.2 WPF 1 Gr. D Technik/Gesellschaft	2	SU/Ü	schrP/PStA			
	28.3 WPF 2 Gr. D Technik/Gesellschaft	2	SU/Ü	schrP/PStA			
	28.4 Ringvorlesung	2		schrP/PStA			
29	Technikmanagement *)			1:1:1		6	6
	29.1 WPF 1 Gr. A Technikmanagement	2	SU, Ü	PStA/schrP			
	29.2 WPF 1 Gr. A Technikmanagement	2	SU, Ü	PStA/schrP			
	29.3 WPF 1 Gr. A Technikmanagement	2	SU, Ü	PStA/schrP			
30	Bachelorarbeit mit Seminar	2		^{BA2)}		12+3	15
	Insgesamt					210	109

*) In diesem Modul ist bei Nichtbestehen einer Teilprüfung nur die jeweilige Teilprüfung zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.

- 1) Prüfungsleistungen des praktischen Studienseesters sind bestehenserheblich, jedoch nicht endnotenbildend.
- 2) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.

Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

1. Pflichtmodule - Erster Studienabschnitt (60 Leistungspunkte)

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP
				Art	Zeit in Min.	
1a	Grundlagen des Journalismus 1	14	SU, Ü	PStA, schrP	120	16
1b	Grundlagen des Journalismus 2	12	SU, Ü	PStA, schrP	120	15
2a	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und Englisch 1	12	SU, Ü	PStA, schrP	150	14
2b	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und Englisch 2	14	SU, Ü	PStA, schrP	150	15
	Insgesamt	52				60

2. Pflichtmodule - Zweiter Studienabschnitt (150 Leistungspunkte)

Ifd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP
				Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.	
3	Vortragstechnik	4	SU, Ü	m.E.		4
4	Journalistik 3	8	SU, Ü	PStA		8
5	Technik 1	10	SU, Ü	schrP	150	10
6	Unternehmenskommunikation und Sprachen	8	SU/Ü	PStA/schrP		8
7	Journalistische Praxis*)			1:1		4
	7.1 Rhetorik	2	SU/Ü	PStA/schrP		
	7.2 Lehrredaktion	2	SU/Ü	PStA		
8	Journalistik 4	6	SU/Ü	PStA		6
9	Technik 2*)			1:2:2		10
	9.1 Technikfolgenabschätzung	2	SU/Ü	schrP	60	
	9.2 Einführung Elektrotechnik 2	3	SU/Ü	schrP	90	
	9.3 Maschinen-/Anlagenbau	4	SU/Ü	schrP	90	
10	Unternehmenskommunikation 2*)			1:2		6
	10.1 Urheber-/Patentrechte	2	SU/Ü	schrP	60	
	10.2 Marktkommunikation / PR	4	SU/Ü	schrP	90	
11	Englisch und Sprache/ Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach *)			1:1		4
	11.1 Englisch 4	2	SU/Ü	schrP	60	
	11.2 Fremdsprache od. AWPf	2	SU/Ü	PStA/schrP		
12	Journalistik 5	6	SU/Ü	PStA		6

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP
				Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.	
13	Technik 3*)			1:1:1		8
	13.1 WPF 1 Gr. B Spezialgebiete Technik	2	SU, Ü	PStA/schrP		
	13.2 WPF 2 Gr. B Spezialgebiete Technik	2	SU, Ü	PStA/schrP		
	13.3 WPF 3 Gr. B Spezialgebiete Technik	2	SU, Ü	PStA/schrP		
14	Unternehmenskommunikation 3			2:1		6
	14.1 PR 2.0 und Public Affairs	4	SU/Ü	schrP	90	
	14.2 Werkstatt Fach-PR	2	SU/Ü	PStA/schrP		
15	Medienmanagement *)			1:1:1		6
	15.1 WPF 1 Gr. C Medienmanagement	2	SU/Ü	PStA/schrP		
	15.2 WPF 2 Gr. C Medienmanagement	2	SU/Ü	PStA/schrP		
	15.3 WPF 3 Gr. C Medienmanagement	2	SU/Ü	PStA/schrP		
16	Interkulturelle Kompetenz			1:1		4
	16.1 Interkulturelle Kommunikation	2	SU/Ü	PStA/schrP		
	16.2 Technikjournalismus international	2	SU/Ü	PStA/schrP		
17	Praxissemester mit Seminar	6	SU, Ü	StA/Ref ¹⁾		30
18	Technik, Wissenschaft und Gesellschaft*)			1:1:1:1		9
	18.1 Trends/Problemstellungen v Technologie	2	SU/Ü	schrP/PStA		
	18.2 WPF 1 Gr. D Technik/Gesellschaft	2	SU/Ü	schrP/PStA		
	18.3 WPF 2 Gr. D Technik/Gesellschaft	2	SU/Ü	schrP/PStA		
	18.4 Ringvorlesung	2		schrP/PStA		
19	Technikmanagement *)			1:1:1		6
	19.1 WPF 1 Gr. A Technikmanagement	2	SU, Ü	PStA/schrP		
	19.2 WPF 1 Gr. A Technikmanagement	2	SU, Ü	PStA/schrP		
	19.3 WPF 1 Gr. A Technikmanagement	2	SU, Ü	PStA/schrP		
20	Bachelorarbeit mit Seminar	2		BA ²⁾		12+3
	Insgesamt					210

*) In diesem Modul ist bei Nichtbestehen einer Teilprüfung nur die jeweilige Teilprüfung zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.

- 1) Prüfungsleistungen des praktischen Studienseesters sind bestehenserheblich, jedoch nicht endnotenbildend.
- 2) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.

Erläuterung der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
Gr	Gruppe
mE	mit Erfolg
NW-Anteil	naturwissenschaftliche Anteil am Modul
PStA	Prüfungsstudienarbeit
Ref	Referat
SU	seminaristischer Unterricht
schrP	schriftliche Prüfung
SWS	Semesterwochenstunden
StA	Studienarbeit
Ü	Übung
WPF	Wahlpflichtfach
,	und
/	und/oder → Näheres bestimmt der Studienplan